

3. Gewaltschutzgesetz (GSG), Änderung, Berichterstattung über Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt

KJS Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit

Vorlage 5899b

Christa Stünzi (GLP, Horgen): Die Redaktionskommission hat die Vorlage geprüft und einzelne Änderungen vorgenommen, die ich gerne kurz erläutere: Die Abfolge der Tatbestände «häusliche Gewalt» und «Stalking» haben wir der üblichen Formulierungen der anderen Gesetze angepasst, in denen «häusliche Gewalt» immer zuerst genannt wird. Entsprechend haben wir «häusliche Gewalt und Stalking» geschrieben und nicht umgekehrt, wie es in der Vorlage der ersten Lesung stand. Dann wurde der Begriff «Nationalität» durch den Begriff «Staatsangehörigkeit» zur Einheitlichkeit der Begriffsverwendung in den analogen Gesetzen geändert. Die Begriffe sind einander gleichzusetzen, jedoch in den kantonalen Gesetzen wird immer von «Staatsangehörigkeit» gesprochen.

Bei den Marginalien zu Paragraph 18 wurde zur besseren sprachlichen Verständlichkeit «und» durch «sowie» ersetzt. Damit ist auch die Leserlichkeit des Gesetzes verbessert. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*I. Das Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:
§ 18*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.–IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Jürg Sulser: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 169 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5899b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

